

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 141/09 B

L 5 KR 16/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 11/08 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den Präsidenten
M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten AOK versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, zur Behandlung ihrer Augenleiden (Cataracta corticonuclearis, Myopie und Presbyopie beider Augen) vom Allgemeinarzt Dr. H. privatärztlich verordnete apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige, im Einzelnen näher bezeichnete Medikamente als Sachleistung zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ua ausgeführt, die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 34 Abs 1 SGB V) seien nicht erfüllt. Denn weder seien die Arzneimittel verschreibungspflichtig noch habe der Gemeinsame Bundesausschuss sie ausnahmsweise als verordnungsfähig angesehen, weil sie als Therapiestandard bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen gelten. Insoweit fehle es auch bereits an einer schwerwiegenden Erkrankung der Klägerin im Sinne der Norm (Urteil vom 8.10.2009).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie formuliert schon keine ausdrückliche Rechtsfrage, sondern beruft sich auf eine Verletzung von Art 2 Abs 1, Art 2 Abs 2 und Art 3 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip. Selbst wenn man darin eine sinngemäß gestellte Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 34 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB V sehen wollte, wären die Voraussetzungen für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht erfüllt. Denn die Klägerin legt die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht dar. Eine Frage ist nämlich geklärt, wenn ihre zutreffende Beantwortung nach der dazu vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung

keinem vernünftigen Zweifel mehr unterliegt (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38). Die Klägerin hätte sich deshalb in ihrer Beschwerdebegründung mit dem - auch vom LSG zitierten - Urteil des BSG vom 6.11.2008 (B 1 KR 6/08 R - BSGE 102, 30 = SozR 4-2500 § 34 Nr 4) auseinandersetzen müssen, in dem das BSG die Verfassungsmäßigkeit der Regelung eingehend begründet hat. Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die Beschwerdebegründung indes überhaupt nicht auseinander und geht auch nicht darauf ein, ob - etwa aufgrund von neueren Literaturmeinungen - nach Veröffentlichung dieser Entscheidung noch Klärungsbedarf verblieben ist.

- 5 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

